




---

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**


---

 Bundeswirtschaftskammer
 

---

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

 Bezirksgericht Zwettl  
 Abteilung 1  
 zH Herrn Dr. Weininger

 Weitraerstraße 17  
 3910 Zwettl

Ihre Zahl/Nachricht vom

 Unsere Zahl/Sachbearbeiter  
 Rp 278/93/Mi/CB

 Bitte Durchwahl beachten  
 Tel. 501 05/ 4296  
 Fax 502 06/ 259

 Datum  
 29. 11. 93

Betreff

**Schriftliche Bestätigung über eine Mängelbehebung,  
 Feststellung eines Handelsbrauches**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, in Beantwortung der oben angeführten Anfrage des dortigen Gerichtes im Sinne von §§ 5 lit e, 16 Z 5, 19 Abs 1 und 27 Abs 1 Handelskammergesetz mitzuteilen, daß ihr kammerinternes Begutachtungsverfahren über das Bestehen eines Handelsbrauches im Sinne des § 346 Handelsgesetzbuch folgendes Ergebnis brachte.

Wir haben einer größeren Anzahl von am geschäftlichen Verkehr mit Bauvorhaben beteiligten Kreisen des Handels, des Gewerbes und der Industrie (hier vor allem aus den Bereichen des Baugewerbes, der Tischler und der Bauindustrie) die nachstehenden Fragen mit der Bitte um Beantwortung nach eigener Kenntnis (ohne weitere Rückfragen und Erkundigungen und mit der Zusicherung, daß die Namen der auskunfterteilenden Betriebe nicht genannt werden, zusammen mit einer Sachverhaltsdarstellung vorgelegt oder durch die zuständige Fachorganisation vorlegen lassen:

1. Erteilen Sie Aufträge für Bauprojekte?
2. Übernehmen Sie Aufträge für Bauprojekte?

- 2 -

3. Besteht nach Ihrer Kenntnis und nach Ihrer Erfahrung in Ihrer Branche ein Handelsbrauch dahingehend, daß bei der Mängelbehebung der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über die Mängelbehebung vorzulegen hat, wenn bei dem Bauvorhaben ein Dritter, wie beispielsweise ein Mieter oder Wohnungseigentümer, betroffen ist, und Mängel bei diesem Dritten und nicht beim Auftraggeber selbst behoben werden?

Es liegen uns aufgrund dieser Befragung insgesamt 98 verwertbare Einzeläußerungen vor, in denen also die Frage 1 oder 2 bzw beide dieser Fragen bejaht wurden. 64 dieser Äußerungen stammen aus dem Bereich Gewerbe, 9 aus dem Handel und 25 aus der Industrie. Aus Niederösterreich kommen 16 dieser Äußerungen; der Rest stammt aus den übrigen Bundesländern. Es ergibt sich hiebei folgendes Bild:

Die Frage 1 wurde von 41 Befragten aus dem Bereich Gewerbe, 7 aus dem Handel und 19 aus der Industrie bejaht, während 63 Befragte aus dem Gewerbe, 7 aus dem Handel und 25 aus dem Bereich Industrie die Frage 2 bejahten. 38 Befragte aus dem Gewerbe, 5 aus dem Handel und 19 aus der Industrie bejahten beide dieser Fragen.

Die Frage 3 wurde von 41 Befragten aus dem Bereich Gewerbe, 1 aus dem Bereich Handel und 17 aus dem Bereich Industrie bejaht. Dabei wies einer der Befragten aus dem Bereich Gewerbe darauf hin, daß der Auftraggeber üblicherweise eine Mängelliste erstellt, worauf die Wohnungsparteien bestätigen, daß der Mangel behoben wurde. Ein Gewerbetreibender aus Oberösterreich wies weiters darauf hin, daß nach Mängelbehebung eine gemeinsame Abnahme durch den Auftraggeber, den Auftragnehmer und die Mieter erfolgt, wobei ein Abnahmeprotokoll erstellt wird, das von allen drei Parteien zu unterzeichnen ist. 3 Befragte aus dem Gewerbe, 2 aus dem Handel und 1 aus der Industrie ließen Frage 3 unbeantwortet. 20 Befragte aus dem Bereich Gewerbe, 6 aus dem Bereich Handel und 7 aus dem Bereich Industrie verneinten die Frage 3.

- 3 -

Da von 98 verwertbaren Äußerungen 59 der Befragten die dritte Frage bejaht, 33 der Befragten diese verneint haben und 6 der Befragten die Frage 3 unbeantwortet ließen, hat mehr als die Hälfte, jedoch weniger als zwei Drittel der befragten Mitglieder aus den hauptbetroffenen Sektionen das Bestehen eines Handelsbrauches bejaht.

Folglich kommt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft zum Schluß, daß ein Handelsbrauch dahingehend, daß bei der Mängelbehebung der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über die Mängelbehebung vorzulegen hat, wenn bei dem Bauvorhaben ein Dritter, wie beispielsweise ein Mieter oder Wohnungseigentümer, betroffen ist, und Mängel bei diesem Dritten und nicht beim Auftraggeber selbst behoben werden, nicht feststellbar ist.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

